



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden als
untere Gesundheitsbehörden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G5ASz-G8000-2020/122-620

München,
25.09.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung
des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung EQV) – Grenzpendler
und Bewohner grenznaher Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegenwärtigen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich das Infektionsgeschehen auch in den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland zuletzt erhöht. Infolgedessen wurden zuletzt mehrere zu Bayern grenznahe Regionen durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als internationale Risikogebiete eingestuft und in die durch das Robert Koch-Institut unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlichte Liste von Risikogebieten aufgenommen. Dies betrifft derzeit namentlich die grenznahen Regionen in der Tschechischen Republik sowie die Bundesländer Vorarlberg und Tirol der Republik Österreich.

Nach § 1 Abs. 1 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15.06.2020, BayMBI 2020 Nr. 335, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2020, BayMBI 2020 Nr. 535, sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem internationalen Risikogebiet aufgehalten haben, grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

§ 2 EQV enthält Ausnahmen von der Quarantänepflicht, die gerade auch den grenznahen Verkehr in möglichst weitgehendem Umfang ermöglichen sollen, ohne die Belange des Infektionsschutzes außer Acht zu lassen. Für die Anwendung dieser Ausnahmen stellen wir Ihnen nachfolgend ergänzende Hinweise zur Verfügung.

Im Ausgangspunkt ist zunächst festzuhalten, dass die EQV ausschließlich die Frage regelt, ob Personen, die aus dem Ausland nach Bayern einreisen, nach der Einreise einer Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Die EQV regelt nicht, ob eine Person überhaupt nach Deutschland/Bayern einreisen darf. Ebenso wenig regelt die EQV, ob eine Person aus Deutschland ausreisen bzw. in ein Risikogebiet einreisen darf. Infolgedessen ist für die Bewertung, ob eine der Ausnahmen der EQV greift, auf die Einreise nach Bayern und die für diese Einreise bestehenden Gründe abzustellen.

Mit Blick auf den grenznahen Verkehr sind insbesondere folgende Ausnahmen beachtlich:

- Von der Quarantänepflicht nicht erfasst werden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EQV zunächst alle Personen, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, wonach keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis muss die in § 2 Abs. 1 EQV genannten Bedingungen erfüllen,

insbesondere darf der Abstrich, auf dem die Testung beruht, maximal 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

- Von der Quarantänepflicht nicht erfasst werden die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen. Für den grenznahen Verkehr besonders relevant ist hierbei die Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EQV, der zufolge Personen von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 EQV gilt dies unter anderem auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Bus- und Bahnverkehrsunternehmen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland befinden.
- Ebenfalls von der Quarantänepflicht nicht erfasst werden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EQV Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und deren Aufenthalt im Ausland nicht der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung gedient hat. Berufspendler, die in einem Risikogebiet leben und täglich zur Arbeit nach Bayern pendeln, werden aufgrund dessen in aller Regel von der Quarantänepflicht nicht erfasst. Gleiches gilt für Berufspendler, die in Bayern wohnen und in einem Risikogebiet arbeiten für die tägliche Rückkehr an ihren Wohnort. Auch die nunmehr in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EQV vorgesehenen Rückausnahmen (private Teilnahme an kultureller Veranstaltung, Sportereignis u. ä.) stellen für Grenzpendler, die in Bayern arbeiten, in der Regel keine Einschränkung dar, denn bei diesen Personen dient der Aufenthalt im Ausland dazu, am jeweiligen Wohnort anwesend zu sein. Dies gilt auch dann, wenn der Pendler außerdem an seinem Wohnort ein Sportereignis oder eine Freizeitveranstaltung besucht. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, überwiegt das „Wohnen“ als Reisegrund die private Teilnahme an einem Sportereignis.

- Unabhängig von der Länge des Aufenthalts im Ausland besteht nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EQV keine Quarantänepflicht für Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. Diese Ausnahme kann bei Personen, die in Risikogebieten wohnen und in Bayern arbeiten, insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn aufgrund von Dienstplänen, nach einem Wochenende oder ähnlichem der Auslandsaufenthalt zwischen zwei Arbeitstagen länger als 48 Stunden war. Zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist die Einreise in diesen Konstellationen dann, wenn es dem Arbeitnehmer unzumutbar ist, die 14-tägige häusliche Quarantäne abzuleisten oder einen Coronatest durchzuführen und das negative Ergebnis abzuwarten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Arbeit nicht anderweitig sinnvoll erledigt werden kann als physisch vor Ort, weil Vertragsstrafen beziehungsweise erhebliche finanzielle Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen des Betriebs drohen, wenn die Arbeit nicht ordnungsgemäß – vor Ort – ausgeführt wird. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich in erster Linie nach der betrieblichen Organisation und Beurteilung des Arbeitgebers. Zur Klarstellung kann es sich empfehlen, dass der Arbeitgeber hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen soll von dieser Ausnahmemöglichkeit aufgrund der besonderen Infektionsgefahr für Risikogruppen nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Testung und die damit verbundene Wartezeit bis zum Erhalt des Testergebnisses nicht abgewartet werden kann, ohne die medizinische oder pflegerische Versorgung zu gefährden. Beim Einsatz von Personal, das ohne Quarantäne und Testung aus Risikogebieten eingereist ist, sind nach Möglichkeit besondere Schutzvorkehrungen zu treffen.

- Für berufliche Ausbildungen, aber auch für sonstigen Schulunterricht ist die vorgenannte Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EQV analog heranzuziehen, sodass grenznah im Ausland wohnende Schüler auch nach einem Wochenende nach Bayern einreisen können, ohne einer Quarantänepflicht zu unterliegen.
- Eine weitere, für grenznahe Gebiete wesentliche Ausnahme von der Quarantänepflicht stellt § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EQV dar. Danach unterfallen Personen, die einen triftigen Reisegrund haben nicht der Quarantänepflicht. Nach dem eingangs aufgezeigten Regelungsbe-
reich der EQV ist hierbei maßgeblich, dass der „triftige Grund“ sich auf die Einreise nach Bayern beziehen muss. Erfasst werden etwa Personen, die im Ausland wohnen, sich dort länger als 48 Stunden aufgehalten haben und nun nach Bayern einreisen, um einen dort wohnenden Lebenspartner, nahen Familienangehörigen etc. zu besuchen. Auch für Personen, die in Bayern wohnen und die (etwa unter der Woche) länger als 48 Stunden im Ausland in einem Risikogebiet tätig waren, wird die Wochenend-Heimfahrt zu der in Bayern verbliebenen Familie regelmäßig einen triftigen Reisegrund im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EQV darstellen. Die dort genannten sozialen Aspekte stellen Regelbeispiele dar. Daneben sind auch andere triftige Reisegründe möglich.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EQV ermöglicht auch eine sachgerechte Lösung für den Fall, dass Personen, die in einem Risikogebiet wohnen, aufgrund der besonderen geographischen Lage und Verkehrsanbindung für eine angemessene Versorgung mit Lebensmitteln sowie Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in das Bundesgebiet einreisen. Insoweit liegt ein triftiger Reisegrund vor. Demzufolge können insbesondere Bewohner von Enklaven wie dem Kleinwalsertal und Jungholz auch dann ohne Quarantänepflicht nach Bayern einreisen, wenn der Wohnort als Risikogebiet gilt und sich die betroffenen Personen dort länger als 48 Stunden aufgehalten haben.

- Schließlich gilt die Quarantänepflicht der EQV nach § 2 Abs. 4 EQV nicht für all diejenigen Personen, die nur zur Durchreise in den Freistaat Bayern einreisen. Hierbei ist auch dann von einer Durchreise auszugehen, wenn das Reisemittel innerhalb des Freistaats ohne längeren Aufenthalt gewechselt wird, so etwa bei Personen, die mit Zug oder Auto nach Memmingen reisen, um direkt im Anschluss von dort einen Flug anzutreten.

Unseres Erachtens können die durch die Ausweisung grenznaher internationaler Risikogebiete eintretenden Beeinträchtigungen und Problemlagen mit den vorgenannten Ausnahmebestimmungen sachgerecht bewältigt werden. Ergänzend hierzu können künftig auch Berufspendler, deren Arbeitsplatz in Bayern liegt, von den Testangeboten der kommunalen Testzentren Gebrauch machen und auf diese Weise eine eventuell verbleibende Quarantänepflicht durch eine Testung mit negativem Ergebnis beenden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 EQV nur gelten, soweit die betroffene Person keine Symptome aufweist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

Die Regierungen werden gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Huber
Ministerialdirigent